

amtliche Bekanntmachung

034 K 043/22



AMTSGERICHT BERGISCH GLADBACH

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, den 10.09.2024 um 9:00 Uhr,
im Amtsgericht, Schloßstraße 21, Bergisch Gladbach-Bensberg
Saal A 102**

der im Grundbuch von Gladbach Blatt 6575 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Gladbach, Flur 19,

- 1) Flurstück 611, Gebäude- und Freifläche, In der Kümp 52, Größe 7 m²
- 2) Flurstück 612, Gebäude- und Freifläche, In der Kümp 52, Größe 20 m²
- 3) Flurstück 588, Erholungsfläche, In der Kümp, Größe 11 m²
- 4) Flurstück 600, Gebäude- und Freifläche, In der Kümp 52, Größe 316 m²
6/ zu 3) und 4)

Wegerecht an den Grundstücken Flur 19 Nr. 612 (Blatt 6575 II/4)

Nr. 615 (Blatt 6576 II/4), Nr. 619 (Blatt 1822 II/13), Nr. 613, 614 (Blatt 0280 II/10)

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um drei zusammenhängende Grundstücke, die mit einem EFH als DHH mit Kellergarage bebaut sind. Das vierte Grundstück liegt gegenüber den Hausgrundstücken an der Straße. Das leerstehende EFH hat eine Wohnfläche von ca. 161 m², Baujahr ca. 1999.

Anschrift: In der Kümp 52, 51465 Bergisch Gladbach

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.08.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf :

- 1) Flurstück 611: 557 €
- 2) Flurstück 612: 1.590 €
- 3) Flurstück 588: 297 €
- 4) Flurstück 600: 551.000 €

Gesamt: 553.944,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bergisch Gladbach, 29.04.2024